

Auszug aus der Schiedsstellenentscheidung zur Frage der Delegation der Verhandlungsführung:

In dem Schiedsstellenverfahren

.....

g e g e n

.....

hat die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII bei dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2008 beschlossen:

.....

I.

.....

II.

Die gestellten Anträge sind zulässig, jedoch ist das Begehren des Antragstellers nur zum Teil begründet.

Da trotz der Aufforderung zu Verhandlungen keine Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zustande gekommen sind, konnte die Schiedsstelle gemäß § 78 g II SGB VIII hinsichtlich der gestellten Anträge angerufen werden.

.....

1.

Vom Antragsteller wurde die Einschaltung des LWL sowohl im Rahmen der Vertragsverhandlungen als auch dessen Beteiligung im Verfahren vor der Schiedsstelle gerügt. Beide Aspekte sind voneinander getrennt zu betrachten. Ob § 13 SGB X für das Verfahren vor der Schiedsstelle überhaupt anwendbar ist, kann dahingestellt bleiben, da die Tätigkeit des LWL (...) keine unerlaubte Rechtsdienstleistung nach § 8 RDG darstellt. Gemäß § 5 I Nr. 1 a (LVerbO) erstrecken sich die Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Sachgebiete „Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten“. Da der LWL als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst wiederum aus Mitgliedskörperschaften (Kreise, kreisfreie Städte) besteht, die ebenfalls

vergleichbare Aufgaben erledigen, kann durchaus auch die Beratung der Mitgliedskörperschaften in diesen Angelegenheiten als von § 5 I Nr. 1 LVerbO legitimierte Aufgabe angesehen werden. Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist daher nicht gegeben. Eine Zurückweisung des LWL musste also nicht erfolgen. In der Sitzung der Schiedsstelle vom 09.09.2008 wirkten die erschienen Mitarbeiter des LWL als Beistand.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Mitgliedskörperschaften des LWL den dort vorhandenen ökonomischen Sachverstand sowie die Erfahrung aus den Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XII durchaus zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben auch weiterhin abrufen und nutzen können. Der LWL darf daher auch beratend den Kommunen im Kontext der Vertragsverhandlungen nach dem SGB VIII zur Seite stehen. Problematisch ist aber, wenn, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Kommunen selbst die Verhandlung mit den Anbietern ablehnen und ausschließlich auf den LWL als Verhandlungspartner hinsichtlich der Entgeltfestsetzung verweisen. Aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 78b, 78c SGB VIII wird die enge Verbindung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen deutlich (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 78 b Rz 8). So sind gerade die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale die Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Alle drei Vereinbarungen bedingen sich inhaltlich auch wechselseitig und können folglich auch nur zusammen ausgehandelt werden. Des Weiteren wird in § 78e SGB VIII auch eindeutig die Zuständigkeit für den öffentlichen Träger normiert, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Dies ist auch sinnvoll, denn die Festsetzung eines leistungsgerechten Entgeltes verlangt gerade die unmittelbare Einbeziehung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung des jeweiligen Anbieters. Die Informationen hierüber sind aber beim örtlichen öffentlichen Träger vorhanden bzw. werden von diesem im Qualitätssicherungsdialog mit erhoben. Er ist also am ehesten in der Lage die jeweiligen relevanten Kriterien in ihrer Gesamtheit zutreffend zu bewerten und eine hierauf aufbauende Vereinbarung zu schließen. Daher kann nach Auffassung der Schiedsstelle der öffentliche Träger auch nicht die Verhandlung mit einem Anbieter ablehnen und auf einen anderen Verhandlungspartner verweisen. Damit würde die im SGB VIII normierte Zuständigkeit des örtlichen Trägers nicht ausreichend beachtet. Die enge Verbindung zwischen dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität der Leistung mit dem zu vereinbarenden Entgelt macht es gerade erforderlich, dass der öffentliche Träger insoweit auch aktiv an dem Aushandlungsprozess mit dem Anbieter beteiligt ist und nicht nur das Verhandlungsergebnis mit seiner Unterschrift bestätigt. Folglich hätte sich der Antragsgegner in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger

nach § 78 e SGB VIII auch von vornherein aktiv an den Verhandlungen mit dem Antragssteller beteiligen müssen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist gem. § 78 g Abs. 2 SGB VIII ohne weiteres Vorverfahren der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Klageart ist die Anfechtungsklage.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht zu erheben und richtet sich jeweils gegen die andere Partei, nicht gegen die Schiedsstelle.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Münster, den 6. Oktober 2008